

Neue Fassung

Bisherige Fassung

<p style="text-align: center;">§ 1 Erhebung des Beitrages</p> <p>Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Wassenberg Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher EntschlieÙung der Stadt bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).“</p>		<p style="text-align: center;">§ 1 Erhebung des Beitrages</p> <p>Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Wassenberg Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes</p> <p>(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen, 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme, 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn, 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von <ol style="list-style-type: none"> a) Rinnen und Bordsteinen, b) Radwegen, c) Gehwegen, d) Beleuchtungseinrichtungen, e) Entwässerungseinrichtungen, f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern, g) Parkflächen, h) unselbständige Grünanlagen, i) Mischflächen. 		<p style="text-align: center;">§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes</p> <p>(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen, 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme, 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn, 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von <ol style="list-style-type: none"> a) Rinnen und Bordsteinen, b) Radwegen, c) Gehwegen, d) Beleuchtungseinrichtungen, e) Entwässerungseinrichtungen, f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern, g) Parkflächen, h) unselbständige Grünanlagen.
<p style="text-align: center;">§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand</p> <p>(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der</p> <ol style="list-style-type: none"> a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt. <p>Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.</p> <p>(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.</p> <p>(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:</p>		<p style="text-align: center;">§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand</p> <p>(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der</p> <ol style="list-style-type: none"> a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt, b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt. <p>Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.</p> <p>(2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs.3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.</p> <p>(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:</p>

Anlage 2

Neue Fassung

Bisherige Fassung

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im übrigen	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	Nicht vorgesehen	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	80 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	80 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	Anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb von in Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	Nicht vorgesehen	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	10 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	10 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.

Neue Fassung

Bisherige Fassung

<p>Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.</p> <p>5. Bei Wirtschaftswegen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 80 v. H., die anrechenbare Breite wird mit 5,00 m festgesetzt.</p> <p>(4) Wird eine Straße als verkehrsberuhigter Bereich i.S. § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) hergestellt, beträgt die anrechenbare Breite der Anlage 9 m. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Herstellung der verkehrsberuhigten Mischfläche einschl. evtl. Parkflächen, Oberflächenentwässerung, Beleuchtung und unselbständiger Grünanlagen beträgt 80 v.H.</p> <p>(5) Wird eine Straße als niveaugleiche Mischfläche zur Ausweisung als Tempo-30-Zone ausgebaut ohne jedoch die Voraussetzungen eines verkehrsberuhigten Bereiches gem. § 42 Abs. 4a StVO zu erfüllen, beträgt die anrechenbare Breite 8 m. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Herstellung einer verkehrsberuhigten Mischfläche einschl. evtl. Parkflächen und unselbständigen Grünanlagen beträgt 75 v.H., für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 80 v.H.</p> <p>(6) Für Fußgänger geschäftsstraßen und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.</p> <p>(7) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4, Abs. 4 und 5 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.</p> <p>(8) Im Sinne der Absätze 3, 4, 5 und 6 gelten als</p> <ol style="list-style-type: none">1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,4. Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,5. Fußgänger geschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,6. verkehrsberuhigte Bereiche: Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3, Abschnitt 4 StVO7. sonstige Fußgängerstraßen: Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist. <p>(9) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 8) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke</p>		<p>Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.</p> <p>(4) Wird eine Straße als verkehrsberuhigter Bereich i.S. § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) hergestellt, beträgt die anrechenbare Breite der Anlage 9 m. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Herstellung der verkehrsberuhigten Mischfläche einschließlich Parkflächen, Oberflächenentwässerung, Beleuchtung und unselbständige Grünanlagen beträgt 60 v.H.</p> <p>(5) Wird eine Straße als niveaugleiche Mischfläche zur Ausweisung als Tempo-30-Zone ausgebaut, ohne jedoch die Voraussetzungen einer Spielstraße gem. § 42 Abs. 4a StVO zu erfüllen, beträgt die anrechenbare Breite 8 m. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Herstellung einer verkehrsberuhigten Mischfläche einschl. evtl. Parkflächen und unselbständiger Grünanlagen beträgt 55 v.H., für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 60 v. H.</p> <p>(6) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 und Abs. 4 und 5 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.</p> <p>(7) Für Fußgänger geschäftsstraßen und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall festgesetzt.</p> <p>(8) Im Sinne der Absätze 3, 4, 5 und 7 gelten als</p> <ol style="list-style-type: none">1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen,2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von in Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten oder von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,4. Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,5. Fußgänger geschäftsstraßen: Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,6. verkehrsberuhigte Bereiche: Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraße, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können,7. sonstige Fußgängerstraßen: Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist. <p>(9) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 8) gelten für einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die</p>
--	--	--

Neue Fassung

Bisherige Fassung

<p>anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.</p> <p>(10) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.</p> <p>(11) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.</p>		<p>anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.</p> <p>(10) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.</p> <p>(11) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 3, 4, 5 und 7 nicht erfaßt sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes</p> <p>(7) Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt: Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit a) 0,08 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen b) 0,04 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.“</p> <p>Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden zu Absätzen 8 und 9.</p>		<p style="text-align: center;">§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes</p> <p style="text-align: center;"><i>- Bislang keine Regelung vorhanden -</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Mehrfach erschlossene Grundstücke</p> <p>(1) Grenzt ein Grundstück, das ausschließlich Wohnzwecken dient, an mehrere Anlagen, wird der sich nach § 5 ergebende Beitrag nur zu 75 % erhoben.</p>		<p style="text-align: center;">§ 6 Mehrfach erschlossene Grundstücke</p> <p>(1) Grenzt ein Grundstück, das ausschließlich Wohnzwecken dient, an mehrere Erschließungsanlagen, wird der sich nach § 5 ergebende Beitrag nur zu 75 % erhoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Abschnitte von Anlagen</p> <p>(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte von Anlagen kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.</p>		<p style="text-align: center;">§ 7 Abschnitte von Erschließungsanlagen</p> <p>(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte von Erschließungsanlagen kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9a Entstehung der Beitragspflicht</p> <p>(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der a) endgültigen Herstellung der Anlage b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 7 c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 8.</p> <p>(2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.</p>		<p style="text-align: center;"><i>- Bislang keine Regelung vorhanden -</i></p>

Neue Fassung

Bisherige Fassung

<p style="text-align: center;">§ 11a Entscheidung durch den Bürgermeister</p> <p>Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.</p>		<p style="text-align: center;"><i>- Bislang keine Regelung vorhanden -</i></p>
---	--	--